

GEMEINDE SCHONSTETT LANDKREIS ROSENHEIM

ERGÄNZUNGSSATZUNG "KRONÄCKER"

(vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB)

Masstab = 1 : 1.000

Fertigstellungsdaten:

Entwurf: 12.07.2010

Entwurfsverfasser:

Huber Planungs-GmbH
Hubertusstr. 7, 83022 Rosenheim
Tel. 08031 / 381091, Fax 37695

ausgefertigt am 01.FEB.2011



J. Fink
1. Bürgermeister


C. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

§ 1 Das Grundstück Fl.Nr. 462 wird in den im Zusammenhang bebauten Ort Schonstett einbezogen (§ 34 (1) BauGB).
Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, Maßstab 1 : 1.000, vom 12.07.2010. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innerhalb der festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB sowie nach den Festsetzungen dieser Satzung.

D. HINWEISE

1. Nutzung der Basisdaten der Bayer. Vermessungsverwaltung.
Für Maß- und Lagegenauigkeit wird keine Gewähr übernommen.

 2. geplantes Gebäude

E. VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 12.07.2010 die Aufstellung der Ergänzungssatzung im vereinfachten Verfahren beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 03.09.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Zu dem Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 12.07.2010 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB in der Zeit vom 10.09.2010 bis einschl. 11.10.2010 beteiligt.

3. Der Entwurf der Ergänzungssatzung in der Fassung vom 12.07.2010 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 10.09.2010 bis einschl. 11.10.2010 öffentlich ausgelegt. Es wurde dabei darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wurde (§ 13 (3) BauGB).

4. Die Gemeinde Schonstett hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 13.12.2010 die Ergänzungssatzung gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom 12.07.2010 als Satzung beschlossen.

01.FEB.2011

Schonstett,

J. Fink
Erster Bürgermeister



01.FEB.2011

5. Der Satzungsbeschluss zur Ergänzungssatzung wurde am gem. § 10 (3) Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Die Ergänzungssatzung ist damit in Kraft getreten.

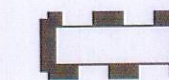
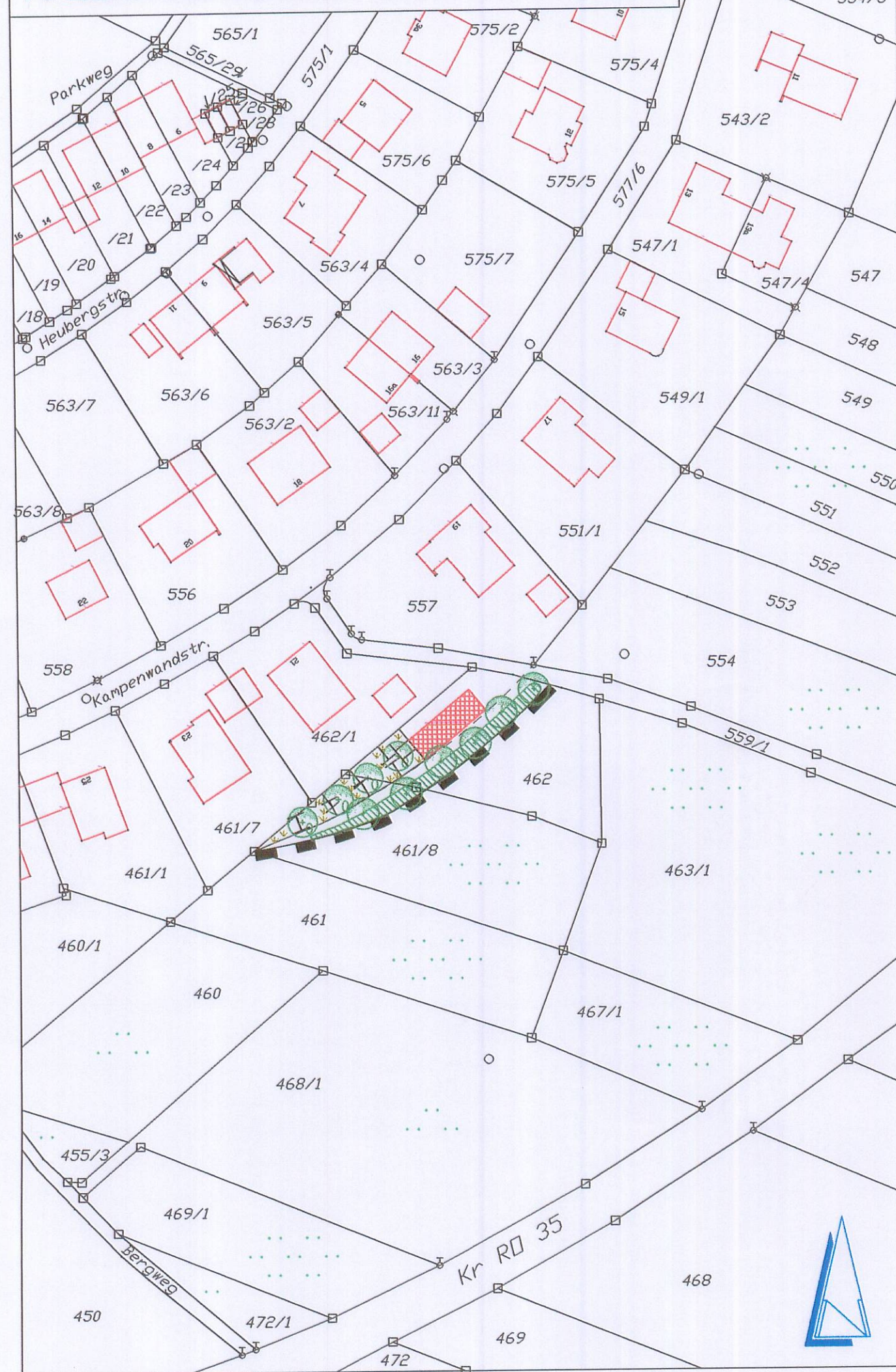
01.FEB.2011

Schonstett,

J. Fink
Erster Bürgermeister



A. ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



Die Gemeinde Schonstett erlässt aufgrund des § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches folgende Satzung:

B. Festsetzungen durch Planzeichen

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: extensive Wiesenfläche
Mahd nach Ausmagerung max. 2x / Jahr,
keine Düngung, kein Spritzmitteleinsatz

zu pflanzende Bäume, H. 3xv. StU 14-16 cm
Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Esche
Quercus robur - Stieleiche
Tilia cordata - Winterlinde

zu pflanzende Obstbaumhalbstämme

zu pflanzende Sträucher folgender Arten, 2xv. 100-150 cm
Pflanzenabstand 1 x 1 m, versetzt auf Lücke
5 % Cornus sanguinea - Hartriegel
5 % Salix aurita - Ohrweide
5 % Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
5 % Rhamnus frangula - Faulbaum
5 % Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen
10 % Ligustrum vulgare - Liguster
10 % Lonicera xylosteum - Heckenkirsche
10 % Prunus spinosa - Schlehdorn
10 % Rosa canina - Hundsrose
10 % Sambucus racemosa - Traubenholunder
10 % Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
15 % Corylus avellana - Haselnuß

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung Kronäcker